



Europäische
Kommission

CASP2022

Koordinierte Aktivitäten
für die Sicherheit von Produkten

Chemikalien in
Spielzeug



Abschlussbericht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
Teil 1	
1. Überblick über die Aktivität	4
1.1. Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden	4
1.2. Produktumfang und Prüfkriterien	4
1.2.1. Produktumfang	4
1.2.2. Prüfkriterien	4
2. Probenahme und Prüfung	5
2.1. Probenahmeverteilung und Beschaffungskanäle	5
2.2. Prüfverfahren	5
3. Prüfergebnisse	6
3.1. Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse	6
3.2. Ergebnisse pro Materialart	6
3.3. Ergebnisse pro chemischer Substanz	7
3.4. Ergebnisse pro Alterskategorie	7
3.5. Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen	8
4. Risikobewertung und Maßnahmen	9
4.1. Risikobewertungen	9
4.2. Korrekturmaßnahmen	9
5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	10
5.1. Schlussfolgerungen	10
5.2. Empfehlungen für Interessengruppen	10
Teil 2	
1. Wofür steht CASP?	12
Aufgaben und Zuständigkeiten	
2. Arbeitsplan zu den produktspezifischen Aktivitäten	13
3. Instrumente und Prozesse der produktspezifischen Aktivitäten	14

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
BPA	Bisphenol A
CASP	Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission
LRB	Leitlinien zur Risikobewertung
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
PAK	Polyzyklisch-aromatische Kohlenwasserstoffe
PSA	Produktspezifische Aktivität
PVC	Polyvinylchlorid
RAPEX-Leitlinien	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907/2006)
TSD	Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

Zusammenfassung

Ziele der Aktivität

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities on the Safety of Products, CASP) ermöglichen es allen Marktüberwachungsbehörden (MÜB) in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), gemeinsam dafür zu sorgen, dass unsichere Produkte schnell vom Binnenmarkt entfernt werden. Der Schwerpunkt dieser Aktivität lag auf der Bestimmung gefährlicher Mengen bestimmter Chemikalien in Spielzeug.

Die Produkte wurden online und in physischen Geschäften beprobt und nach gemeinsam vereinbarten Kriterien in einem von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ausgewählten europäischen Labor getestet.

Produktumfang

Die Aktivität hat **Spielzeug aus Weich- und Hartplastik** für Kinder **über und unter 36 Monaten** abgedeckt.

Prüfkriterien

Im Mittelpunkt der Prüfungen standen nicht genehmigte Chemikalien, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Im Einzelnen ging es dabei um die Bestimmung von:

- Phthalaten, polyzyklisch-aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Cadmium, gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH);
- die Migration von 17 Metallen, die unter die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug fallen, mit Ausnahme von Chrom (VI) und organischem Zinn;
- Formaldehyd, Bisphenol A (BPA), Phenol und Flammschutzmittel, gemäß Anlage C zu Anhang II der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug.

Ergebnisse

- Von den 94 getesteten Spielzeugen erfüllten 8 mindestens eine der geprüften Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht. Gefährliche nicht zugelassene Chemikalien (Phthalate und BPA) wurden ausschließlich in Spielzeug nachgewiesen, das ganz oder teilweise aus Weichplastik besteht.
- Insgesamt erfüllten 14 % der für Kinder über 36 Monaten bestimmten Spielzeuge die Anforderungen nicht, während es bei denen für Kinder unter 36 Monaten nur 4 % waren.
- Prüfungen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen durch die Marktüberwachungsbehörden ergaben, dass 33 der 94 Produkte die Anforderungen nicht erfüllten.

Zentrale Empfehlungen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

- Kaufen Sie Spielzeug nur über vertrauenswürdige Einzelhandelskanäle.
- Achten Sie darauf, dass die Spielzeuge die CE-Kennzeichnung tragen.
- Beaufsichtigen Sie jüngere Kinder (unter 36 Monaten), wenn sie mit dem Spielzeug älterer Geschwister spielen, das in den Mund genommen werden kann.
- Kaufen Sie keine Spielzeuge aus Weichplastik von geringer Qualität, bei diesen sind die chemischen Gefahren höher.

Für Wirtschaftsakteure

- Kommen Sie Ihren Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften nach.
- Achten Sie besonders auf Spielzeug aus Weichplastik.
- Kennen Sie Ihren Lieferanten. Führen Sie bei der Auswahl von Geschäftspartnern eine umfassende Überprüfung durch.

Für Behörden

- Legen Sie den Schwerpunkt der Marktüberwachung auf Spielzeug aus Weichplastik: Spielzeugmaterialien aus Weichplastik wie weiches Polyvinylchlorid (PVC) enthalten möglicherweise die gefährlichsten Chemikalien.
- Kontrollieren Sie Chemikalien in Spielzeug weiterhin. Chemische Gefahren gehören zu den wichtigsten Risiken, die im Safety Gate dokumentiert werden.

Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Prüfkampagne wurden in acht der untersuchten Proben Phthalate und BPA erkannt. Insgesamt entsprachen zwar nur 9 % der untersuchten Proben nicht den Anforderungen, aber Phthalate und BPA in Mengen über den Grenzwerten stellen ernsthafte chemische Gefahren dar.

Die gefährlichen Chemikalien wurden ausschließlich in Spielzeugmaterialien aus Weichplastik gefunden, was deutlich zeigt, dass Weichplastik nach wie vor eines der Materialien mit dem größten Risiko ist.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität zwei Meldungen an das Safety Gate heraus (drei Meldungen stehen noch aus) und forderten die Wirtschaftsakteure auf, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie von den Verbrauchenden zurückzurufen, wenn Mengen gefährlicher Chemikalien über den Grenzwerten erkannt wurden.

1. Überblick über die Aktivität

1.1. Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden

Insgesamt nahmen neun Marktüberwachungsbehörden aus neun EU-Mitgliedstaaten an der produkt-spezifischen Aktivität (PSA) zu Chemikalien in Spielzeug teil.

Tabelle 1 – Liste der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE
Estland	Behörde für Verbraucherschutz und technische Regulierung
Frankreich	Generaldirektion für Wettbewerbspolitik, Verbraucherangelegenheiten und Betrugsbekämpfung
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Polen	Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Schweden	Schwedische Agentur für Chemikalien
Slowakische Republik	Slowakische Handelsinspektion
Slowenien	Gesundheitsinspektion

1.2. Produktumfang und Prüfkriterien

1.2.1. Produktumfang

Die Marktüberwachungsbehörden beschlossen, den Produktumfang auf Spielzeug aus Weich- und Hartplastik für Kinder aller

Altersstufen (über und unter 36 Monaten) einzuschränken.

			
SPIELZEUG AUS WEICHPLASTIK	SPIELZEUG AUS HARTPLASTIK	SPIELZEUG FÜR KINDER < 36 MONATE	SPIELZEUG FÜR KINDER > 36 MONATE

1.2.2. Prüfkriterien

Auf der Grundlage von Gesprächen mit den Marktüberwachungsbehörden und der technischen Fachkraft wurde vereinbart, 37 verschiedene gefährliche Chemikalien zu prüfen, die häufig in Spielzeugprodukten vorkommen:

- vier Phthalate, die in allen Spielzeugpolymeren wegen ernster Risiken verboten sind (unabhängig von Alter oder Mundfähigkeit) – Eintrag 51 der REACH-Verordnung¹, Anhang XVII;
- drei Phthalate, die in Spielzeugpolymeren, die von Kindern in den Mund genommen werden können, verboten sind – Eintrag 52 der REACH, Anhang XVII;
- acht PAK in weichen/dunklen Elastomer-/Gummimaterialien, die unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen mit der Mundhöhle in Berührung kommen können oder bei denen es zu einem längeren oder kurzzeitigen wiederholten Hautkontakt kommt – Eintrag 50 der REACH, Anhang XVII;
- Kadmium – Eintrag 23 der REACH, Anhang XVII;
- alle 17 Metalle, deren Migrationsgrenzwerte durch die Richtlinie zur Sicherheit von Spielzeug² begrenzt sind;

- Formaldehyd, BPA, Flammschutzmittel (TCEP, TCPP, TDCP)³ und Phenol, eingeschränkt durch Anlage C zu Anhang II der Richtlinie zur Sicherheit von Spielzeug.

Solche Chemikalien sind entweder in ihrem Gehalt nach Gewicht oder durch Migrationsgrenzwerte aus dem Spielzeug beschränkt, wenn sie von einem Kind gekaut oder gelutscht werden. Diese Beschränkungen wurden im Laufe der Zeit auf EU-Ebene festgelegt und beruhen auf wissenschaftlichen Sicherheitsdaten und aktuellem Wissen.

Die Toxizität dieser unsicheren Chemikalien ist unterschiedlich. Sie sind häufig im Spielzeug zu finden, entweder aufgrund der Verarbeitung oder weil sie absichtlich hinzugefügt wurden, um eine bestimmte Funktion zu erfüllen, z. B. die Flexibilität des Spielzeugs zu verbessern oder als Flammschutzmittel oder Konservierungsmittel zu wirken.

Zusätzlich zu den Labortests überprüften die Marktüberwachungsbehörden die Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihrer Landessprache bzw. ihren Landessprachen. Um den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Leitlinien zur Verfügung zu stellen, erstellte eine technische Fachkraft eine Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907&from=EN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0048&from=EN>

³ TCPP = Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat; TDCP = Tris(2-chlor-1-(chloromethyl)ethyl)phosphat und TCEP = Tris(2-chlorethyl)phosphat

2. Probenahme und Prüfung

2.1. Probenahmeverteilung und Beschaffungskanäle

Die Probenahme wurde auf der Grundlage einer durch die einzelnen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Vorauswahl durchgeführt, wobei die Besonderheiten jedes Marktes Berücksichtigung fanden. Die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden sammelten insgesamt 95 Proben. Eine Probe (Tauchring) wurde jedoch schließlich als Nicht-

Spielzeug eingestuft, da der Hauptzweck pädagogischer Natur ist (Tauchen lernen)⁴.

Die meisten der untersuchten Spielzeuge bestanden aus Weich- oder Hartplastik. Vier Proben enthielten Weich- und Hartplastik. Die Proben wurden sowohl online als auch in physischen Geschäften erworben.

Tabelle 2 – Anzahl der von teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden genommenen Proben

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE	GESAMTANZAHL DER PROBEN
Estland	Behörde für Verbraucherschutz und technische Regulierung	10
Frankreich	Generaldirektion für Wettbewerbspolitik, Verbraucherangelegenheiten und Betrugsbekämpfung	14
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz	10
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen	11
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	10
Polen	Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz	10
Schweden	Schwedische Agentur für Chemikalien	9
Slowakische Republik	Slowakische Handelsinspektion	10
Slowenien	Gesundheitsinspektion	10
GESAMT		94

Tabelle 3 – Probentypen und Beschaffungskanäle

MATERIAL			ALTERSKLASSE		BESCHAFFUNGSKANAL	
Weichplastik	Hartplastik	Gemischt	Unter 36 Monaten	Über 36 Monaten	Online	Physisches Geschäft
44	46	4	50	44	19	75

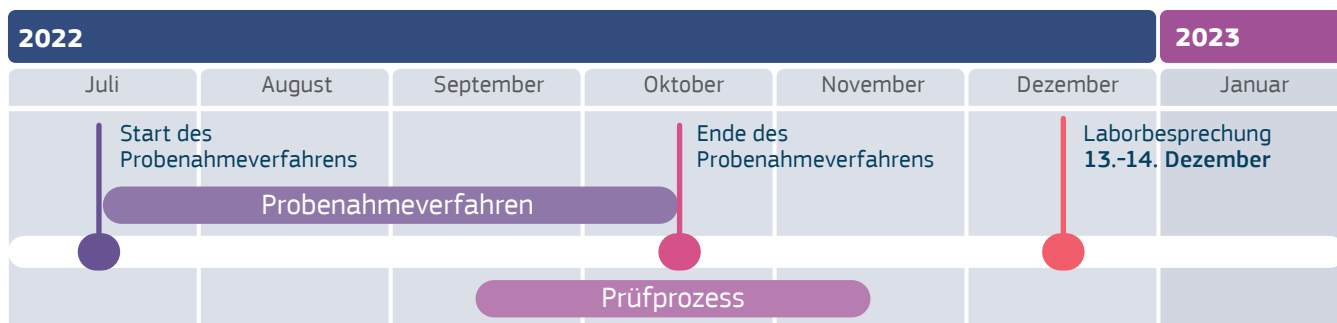
2.2. Prüfverfahren

Das Prüflabor für diese Aktivität wurde im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt, die im Mai 2022 veröffentlicht wurde. Die Ausschreibungsspezifikationen wurden an 107 Labors in der EU/ im EWR geschickt, die im Rahmen der Strategie des Projektteams zur Einbeziehung von Labors ermittelt worden waren. Jedes Labor wurde gebeten, ein Angebot einzureichen, das die in der Ausschreibungsunterlage genannten Elemente enthielt, darunter ausführliche Angaben zu Preisen und Belege für die Zertifizierung sowie Angaben zur einschlägigen Erfahrung der Fachkräfte und zu den Prüfberichten. Insgesamt reichten 14 Labors innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein Angebot ein. Basierend auf der Vollständigkeit und der Konkurrenzfähigkeit der Angebote wurden fünf Labors vorausgewählt und zu einem Gespräch eingeladen, um ihr Angebot weiter zu erörtern.

Bei der Zwischenbesprechung wurden den Marktüberwachungsbehörden vergleichende Analysen der technischen Eignung und der finanziellen Angebote der Labors vorgelegt. Die Marktüberwachungsbehörden wählten das Labor aus, das für die Qualität und finanzielle Konkurrenzfähigkeit ihres Angebots die höchste Punktzahl erhielt.

Nach der Auswahl des Labors hatten die Marktüberwachungsbehörden zwei Monate Zeit, um die Proben zu beschaffen und an das Labor zu senden. Das Probenahmeverfahren wurde ausgeweitet, damit die Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Produkte beproben können. Während des Prüfprozesses kam es zu keinerlei Verzögerungen und die Tests konnten am 19. November 2022 abgeschlossen werden. Die Laborbesprechung fand am 13. und 14. Dezember 2022 statt.

Abbildung 1 – Zeitleiste des Probenahmeverfahrens und des Prüfprozesses



⁴ Das Produkt wurde als nicht in den Geltungsbereich fallend betrachtet, und die Testergebnisse sind in den Zahlen dieses Berichts nicht enthalten.

3. Prüfergebnisse

3.1. Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse

Insgesamt erfüllten 8 der 94 geprüften Produkte mindestens eine der im Prüfplan festgelegten Anforderungen nicht.

Die Mehrheit der Proben (80 %) stammte aus physischen Geschäften. Es gab keinen wesentlichen Unterschied in den Testergebnissen bezüglich der Bezugsquelle: 10 % der online erworbenen Produkte entsprachen nicht den Anforderungen des Prüfplans im Vergleich zu 8 % der in physischen Geschäften erworbenen Spielzeuge.

Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch. Insgesamt erfüllten 33 von 94 Proben die Anforderungen nicht. Die am häufigsten festgestellten Verstöße waren fehlende CE-Kennzeichnungen oder CE-Kennzeichnungen in falscher Größe und Form, fehlende Informationen zu einer zentralen Anlaufstelle und falsche altersbezogene Warnhinweise.

Berücksichtigt man sowohl die vom Labor durchgeführten chemischen Tests als auch die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Kontrollen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen, so erfüllten insgesamt 35 Proben mindestens eine der Anforderungen nicht.

3.2. Ergebnisse pro Materialart

Die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden sammelten 46 Spielzeuge aus Hartplastik, 44 aus Weichplastik und vier, die sowohl Weich- als auch Hartplastikteile enthalten. Alle Spielzeuge aus Hartplastik haben die chemischen Tests bestanden, doch die Grenzwerte für Phthalate und BPA wurden in acht Proben aus Weichplastik oder beiden Materialien überschritten (siehe *Abbildung 4*).



Abbildung 2 – Gesamttestergebnisse (Chemische Tests) (N=94)

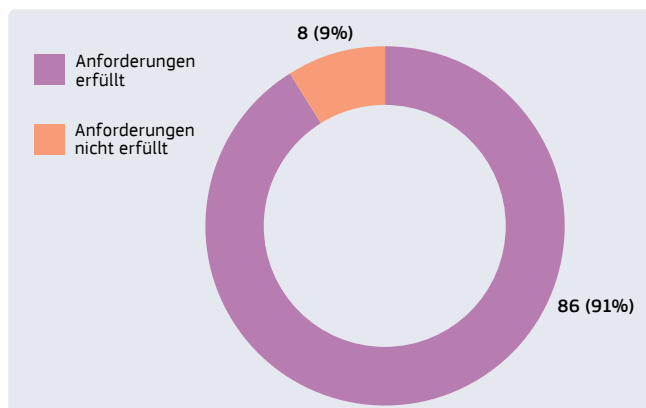


Abbildung 3 – Gesamtergebnisse (einschließlich Warnhinweise, Markierungen und Anweisungen) (N=94)

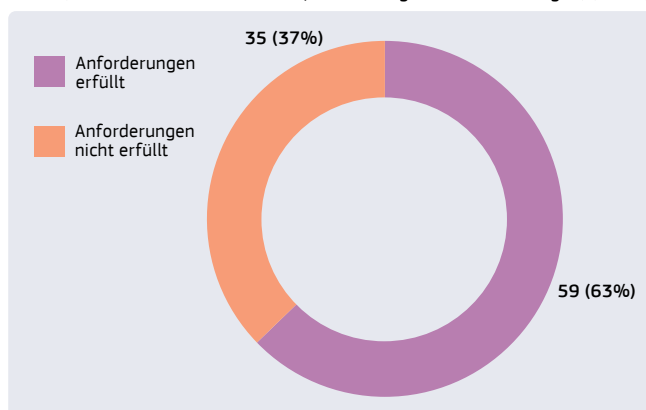
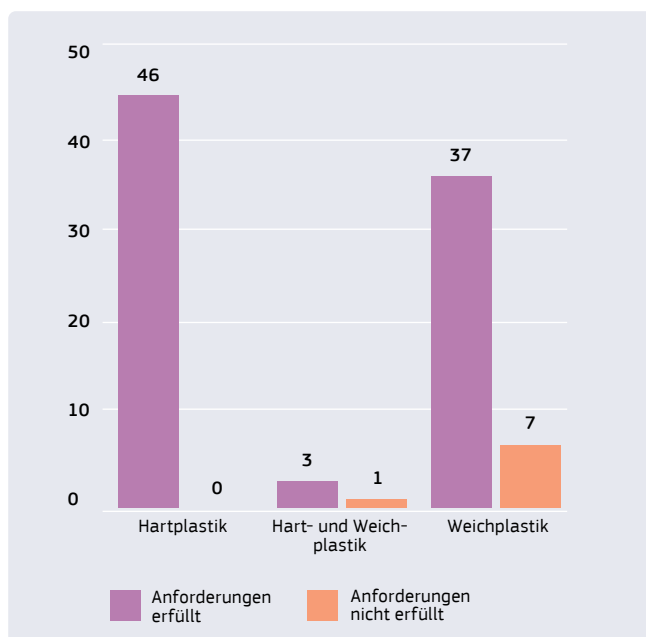


Abbildung 4 – Testergebnisse nach Materialart (N=94)



3.3. Ergebnisse pro chemischer Substanz

Die acht Proben, bei denen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten wurden, wiesen Überschreitungswerte für BPA und sieben verschiedene Arten von Phthalaten auf (siehe *Abbildung 5*).

Übermäßige Mengen Phthalate wurden hauptsächlich in Puppengesichtern und -beinen aus pinkem Weichplastik erkannt, während übermäßige Mengen BPA in zwei Badeenten erkannt wurden.

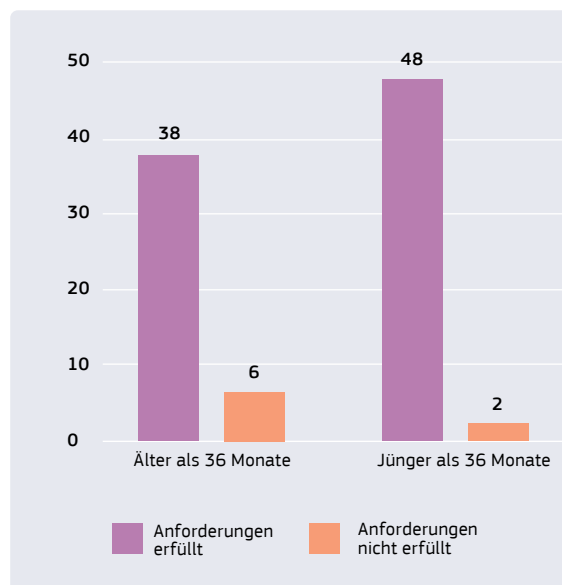
Abbildung 5 – Testergebnisse pro chemischem Stoff (N=94)



3.4. Ergebnisse pro Alterskategorie

Insgesamt waren 44 der 94 getesteten Spielzeuge für Kinder über 36 Monaten und 50 für Kinder unter 36 Monaten bestimmt. Spielzeug für Kinder über 36 Monaten wies geringfügig mehr Mängel auf (14 %) als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (4 %).

Abbildung 6 – Allgemeine Prüfergebnisse – Spielzeug für Kinder über und unter 36 Monaten (N=94)



3.5. Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen

Chemische Gefahren

Die Aktivität zeigte, dass 91 % der geprüften Spielzeuge den im Prüfplan festgelegten chemischen Anforderungen entsprachen.

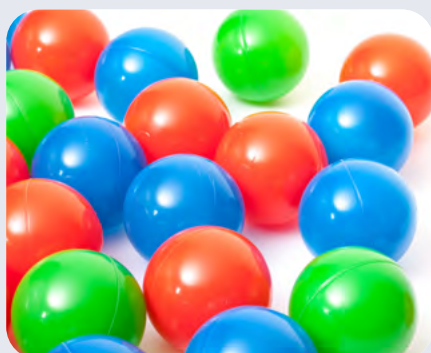
Chemische Stoffe in Mengen über den Grenzwerten wurden nur in Spielzeugen gefunden, die gänzlich oder teilweise aus Weichplastik bestehen.

Die **verbotenen Phthalate** wurden **in sechs verschiedenen Proben** entdeckt. Dieses Ergebnis war keine Überraschung, da Phthalate in vielen Fällen von den Herstellern absichtlich eingesetzt werden, um die Flexibilität, Transparenz und Haltbarkeit von Kunststoffen zu erhöhen. Die im Rahmen dieser Tätigkeit getesteten Phthalate beeinträchtigen die Fortpflanzungsfunktionen und greifen in das menschliche Hormonsystem ein (endokrine Disruptoren).

Neben den Phthalaten war **die einzige andere nicht zugelassene gefährliche Chemikalie**, die entdeckt wurde, **BPA** (gefunden in zwei Badeenten von 51 auf diese Substanz untersuchten Proben). Dieses Ergebnis überraschte die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden. BPA ist eine Chemikalie, die zur Verstärkung von Kunststoffen und zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit verwendet wird. Es ist ein endokriner Disruptor, also ein Stoff, der die Gesundheit durch Veränderung des endokrinen Gleichgewichts schädigen kann, insbesondere in der frühen Kindheit. Es wird als reprotoxisch eingestuft (kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen).

Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen

Die Prüfungen der Marktüberwachungsbehörden zu Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren nationalen Sprachen ergaben, dass 35 % der Produkte nicht den Anforderungen entsprachen. Die am häufigsten festgestellten Verstöße waren fehlende CE-Kennzeichnungen oder CE-Kennzeichnungen in falscher Größe und Form, fehlende Informationen zu einer zentralen Anlaufstelle und falsche altersbezogene Warnhinweise. Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen enthalten zwar keine Angaben zum chemischen Risikoprofil des Spielzeugs, sind aber eine wichtige Informationsquelle für die Eltern/Betreuer über das Produkt und seine sichere Verwendung.



4. Risikobewertung und Maßnahmen

4.1. Risikobewertungen

Gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug muss Spielzeug, das auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird, die in dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Insbesondere darf Spielzeug die Sicherheit oder Gesundheit der Nutzenden oder Dritter nicht gefährden, wenn es bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet wird. Bei der Bewertung des Risikoprofils eines Produkts sollten die Grundsätze im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX-Leitlinien)⁵ beachtet werden.

In diesen Leitlinien wird eine Risikobewertungsmethode dargelegt, die von den Marktüberwachungsbehörden verwendet werden kann, um das von Verbraucherprodukten ausgehende Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu bewerten und zu entscheiden, ob eine Meldung an Safety Gate erforderlich ist. Auf der RAPEX-Website und in der RAPEX-Anwendung steht ein spezielles Tool für Leitlinien zur Risikobewertung, auch „RAG-Tool“ genannt, zur Verfügung, das die in den RAPEX-Leitlinien genannten Grundsätze berücksichtigt.

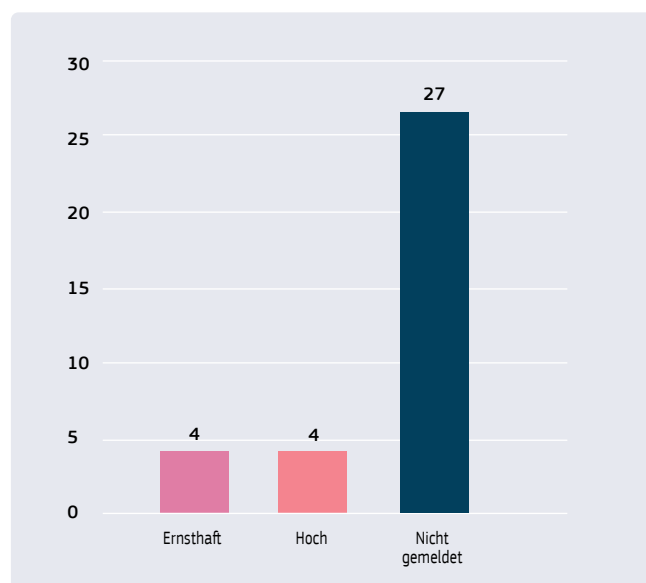
Bei Produkten, die aufgrund des Vorhandenseins eines chemischen Stoffes, der in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt ist und für den in den EU-Rechtsvorschriften Beschränkungen vorgesehen sind, restriktiven Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden unterliegen, für die aber keine wissenschaftlichen Daten zur Bewertung des Risikos vorliegen, müssen die Meldungen von Fall zu Fall geprüft werden.

Eine individuelle Risikobewertung ist jedoch nicht erforderlich, wenn:

- ein chemischer Stoff enthalten ist, der verboten ist, oder die Menge über dem im EU-Recht (z. B. REACH) festgelegten Grenzwert liegt;
- wenn sich diese Grenzwerte auf ein wissenschaftliches Gutachten stützen, aus dem hervorgeht, dass das Vorhandensein dieser Chemikalie eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbrauchenden darstellt.

Bei vier der acht Proben, die die Anforderungen der chemischen Tests nicht erfüllten, wurde ein ernsthaftes Risiko erkannt, ohne dass individuelle Risikobewertungen von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführt wurden. Zu den übrigen vier Proben wurden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden individuelle Risikobewertungen durchgeführt, welche unter Berücksichtigung der Gefahr und der Exposition ein hohes Risiko feststellten⁶.

Abbildung 7 – Überblick zum Risikoniveau der geprüften Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllt haben (N=35)



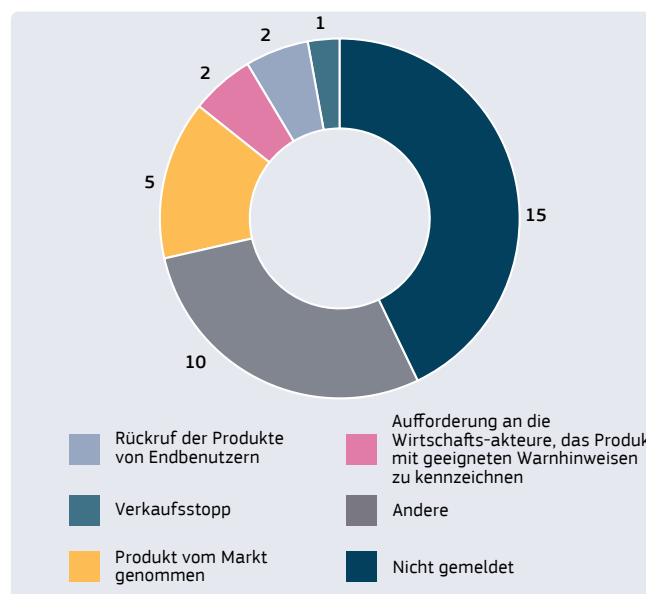
4.2. Korrekturmaßnahmen

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse und der Prüfungen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden, welche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Produkte ergriffen werden müssen, die die EU-Rechtsvorschriften und/oder den anwendbaren Normen nicht erfüllen. In *Abbildung 8 – Ergriffene Maßnahmen für Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten (N=35)* werden die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen dargestellt.

Wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird, sind die Marktüberwachungsbehörden darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an das Safety Gate (gemäß Artikel 12.1 der Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)⁷) zu senden. In den RAPEX-Leitlinien wird empfohlen, auch Meldungen über Maßnahmen zu Produkten einzureichen, die ein weniger ernsthaftes Risiko darstellen.

Infolge der im Rahmen der gemeinsamen Prüfkampagne vorgenommenen Maßnahmen (Stand 14. April 2023) wurden Meldungen zu zwei Produkten an das Safety Gate übermittelt und Benachrichtigungen zu drei weiteren Produkten stehen noch aus.

Abbildung 8 – Ergriffene Maßnahmen für Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten (N=35)



⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX%3A32019D0417>

⁶ Das Risikoniveau der Proben, die die Anforderungen der Prüfung der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht erfüllten, wurde von den Marktüberwachungsbehörden nicht angegeben.

⁷ Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit wurde am 23. Mai 2023 im Amtsblatt veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2023.135.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2023%3A135%3ATOC
Sie tritt am 12. Juni 2023 in Kraft und gilt ab dem 13. Dezember 2024.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1. Schlussfolgerungen

Die Marktüberwachungsbehörden investieren jedes Jahr signifikante Ressourcen und Bemühungen in Spielzeuge, denn die Verbrauchenden, für die diese Produkte bestimmt sind, sind besonders gefährdet. Der Schwerpunkt einer Aktivität wie „Chemikalien in Spielzeug“ kann besonders breit gefächert sein. Daher beschlossen die an dieser produktspezifischen Aktivität teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden, sich auf 37 gefährliche Chemikalien zu konzentrieren, die ausgehend von den Kenntnissen und Erfahrungen der Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit in Spielzeugprodukten, insbesondere in solchen aus Kunststoff, nachgewiesen werden können.

Im Rahmen der Prüfkampagne wurden in acht der untersuchten Proben, die gänzlich oder teilweise aus Weichplastik bestehen, Phthalate und BPA erkannt. Insgesamt entsprachen zwar nur 9 % der untersuchten Proben nicht den Anforderungen, aber Phthalate und BPA in Mengen über den Grenzwerten stellen ernsthafte chemische Gefahren dar. Tatsächlich wirken sich die verbotenen Phthalate, auf die bei dieser Aktivität geprüft wurde, auf die Fortpflanzungsfähigkeit aus, bringen das menschliche Hormonsystem durcheinander und können auch Asthma verursachen. BPA kann das endokrine Gleichgewicht verändern, insbesondere in der frühen

Kindheit, und gilt als Stoff mit toxischer Wirkung auf die menschliche Fortpflanzung.

Zudem ergaben die Prüfungen der Marktüberwachungsbehörden zu Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren nationalen Sprachen, dass 35 % der Produkte nicht den Anforderungen entsprachen. Diese sind ein wichtiger Bestandteil des Risikoprofils jedes Produkts, da sie Eltern/Betreuern wichtige Informationen über den korrekten Gebrauch und die Alterseignung eines Produkts liefern.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität zwei Meldungen an das Safety Gate heraus (drei Meldungen stehen noch aus) und forderten die Wirtschaftsakteure auf, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie von den Verbrauchenden zurückzurufen, wenn Mengen gefährlicher Chemikalien über den Grenzwerten erkannt wurden. Für die Proben, die den Anforderungen der Prüfungen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht erfüllten, forderten die Marktüberwachungsbehörden die Wirtschaftsakteure hauptsächlich auf, die Produkte mit entsprechenden Warnhinweisen zu kennzeichnen und die administrativen Verstöße zu korrigieren.

5.2. Empfehlungen für Interessengruppen

Die folgenden Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen des Prüfprozesses und dem Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden während des Projekts.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

Kaufen Sie Spielzeug nur über vertrauenswürdige Einzelhandelskanäle – online und offline. Suchen Sie nicht auf anderen Websites oder über andere Vertriebskanäle nach günstigeren Produkten, denn das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Sie ein minderwertiges Produkt erhalten. Kaufen Sie keine Spielzeuge aus Weichplastik von geringer Qualität, bei diesen sind die chemischen Gefahren höher.

Achten Sie darauf, dass das Spielzeug die **CE-Kennzeichnung** sowie den **Namen und die Anschrift einer juristischen Person mit Sitz in der EU** trägt. Beachten Sie die **Altersangaben** auf den Spielzeugen.

Beaufsichtigen Sie jüngere Kinder (unter 36 Monaten), wenn sie mit dem Spielzeug älterer Geschwister spielen, das in den Mund genommen werden kann. Kinder unter 36 Monaten neigen dazu, Spielzeug über einen längeren Zeitraum in den Mund zu nehmen, und sind daher stärker gefährdet, wenn es um unsichere Chemikalien geht.

Für europäische und nationale Behörden

Kontrollieren Sie Chemikalien in Spielzeug weiterhin.

Chemische Gefahren gehören zu den wichtigsten Risiken, die im Safety Gate dokumentiert werden; die Marktüberwachungsbehörden sind angehalten, ihre Informationsnetze und unterstützenden Kommunikationsnetzwerke zu nutzen, um chemisch unsichere Spielzeugprodukte zu finden und aus dem Verkehr zu ziehen. Die zulässigen Mengen an gefährlichen Chemikalien in Spielzeug wurden auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Daten festgelegt und werden nach dem jeweiligen Stand der Technik getestet. Bestimmte akute und chronische Gesundheitsprobleme werden durch unsichere Chemikalien in Spielzeug verursacht, z. B. langfristige und unheilbare Krankheiten, toxische Vergiftungen, Krebs und die Entwicklung – oder Verstärkung – von Allergien, die Probleme wie Asthma verursachen.

Konzentrieren Sie sich auf Spielzeug aus Weichplastik.

Spielzeugmaterialien aus Weichplastik wie weiches PVC enthalten möglicherweise die gefährlichsten Chemikalien und es kann sich als wirkungsvoll erweisen, die Überwachung auf diese Materialien auszurichten. Bei dieser Aktivität wurden hauptsächlich Phthalat-Weichmacher entdeckt, doch andere Chemikalien wie BPA, die in Spielzeug aus (anteilig) Weichplastik (wie Badeenten) erkannt wurden, könnten auch ein Problem darstellen.



Für Wirtschaftsakteure

Kommen Sie Ihren Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften nach.

- **Alle Wirtschaftsakteure** müssen verantwortungsbewusst und in voller Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug und der REACH-Verordnung handeln, wenn sie Spielzeug auf dem EU-Markt bereitstellen.
- Die **Hersteller** müssen alle chemischen Gefahren ihres Spielzeugs bewerten und eine dokumentierte Konformitätsbewertung durchführen, bevor sie ihre Spielzeugprodukte auf den europäischen Markt bringen. Diese Bewertung muss von ihnen oder ihren europäischen Bevollmächtigten in Form von technischen Unterlagen und einer Konformitätserklärung aufbewahrt werden.
- **Einführer** von Spielzeugprodukten auf den europäischen Markt müssen sich zunächst vergewissern, dass der Hersteller eine Konformitätsbewertung der chemischen Sicherheit seiner Spielzeugprodukte durchgeführt hat, bevor er sie auf den europäischen Markt bringt. Darüber hinaus müssen die Einführer sicherstellen, dass die Bewertungen des Herstellers in Form von technischen Unterlagen und einer Konformitätserklärung vorliegen, bevor sie mit dem Inverkehrbringen von Spielzeugprodukten auf dem europäischen Markt beginnen. Die Einführer bewahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem ersten Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.
- Insbesondere bei **Online-Verkäufen** müssen die Informationen, wenn es keinen Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer in der EU gibt, von einer **verantwortlichen Person bzw.** einem Erfüllungsdienstleister aufbewahrt werden.

Achten Sie besonders auf Spielzeug aus Weichplastik. Bei der Risikobewertung von Kunststoffspielzeug ist zu beachten, dass Weichplastik, insbesondere PVC-Kunststoff, verbotene Stoffe wie Phthalate enthalten kann. Außerdem kann BPA in Spielzeug aus (anteilig) Weichplastik (z. B. Badeenten) nachgewiesen werden.

Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen.

- Die Produktkennzeichnung und Etikettierung auf dem Spielzeug muss in der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaates erfolgen, in dem das Produkt bereitgestellt wird. Alle Unterlagen der Konformitätsbewertung in Form von Konformitätserklärungen

und den dazugehörigen technischen Unterlagen müssen in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann (wie vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt).

- Vor dem Inverkehrbringen müssen alle Spielzeuge mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.
- Alle Spielzeuge müssen mit dem korrekten Namen und der Postanschrift eines europäischen Herstellers und/oder Einführers sowie mit geeigneten Informationen zur Rückverfolgbarkeit versehen sein, um den Rückruf unsicherer Spielzeugprodukte zu erleichtern (eine Website reicht als Adresse der Kontaktstelle nicht aus). Wenn auf der Verpackung des Spielzeugs nur die Adresse des Händlers angegeben ist, trägt dieser die volle Verantwortung für die Konformitätsbewertung des Spielzeugs.

Kennen Sie Ihren Lieferanten. Führen Sie bei der Auswahl von Geschäftspartnern eine umfassende Überprüfung durch. Überprüfen Sie die Identität der Lieferanten, mit denen Sie zu tun haben, und authentifizieren Sie sie.

Ergreifen Sie Maßnahmen, wenn ein Spielzeugprodukt nicht den EU-Anforderungen an die chemische Sicherheit entspricht.

Beteiligen Sie sich aktiv daran, unsicheres Spielzeug vom Markt zu nehmen: Dies kann durchaus bedeuten, dass Sie das Produkt sofort zurücknehmen oder zurückrufen und die Öffentlichkeit auf das Risiko aufmerksam machen, und zwar in voller Zusammenarbeit mit Ihrer Vertriebskette und den Marktüberwachungsbehörden.

Rückrufe. Teilen Sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern gut verständlich mit, wie diese Informationen über mögliche Rückrufaktionen erhalten. Achten Sie bei Rückrufhinweisen auf Klarheit sowie gute Zugänglichkeit und geben Sie immer an, welche Gefahren von dem Produkt ausgehen. Überwachen Sie regelmäßig die Auswirkungen eines Rückrufs und passen Sie Ihre Strategie entsprechend an.

Melden Sie Vorfälle der zuständigen Behörde. Wenn ein Spielzeug ein Sicherheitsrisiko darstellt, sind die Wirtschaftsbeteiligten gesetzlich verpflichtet, die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Spielzeug bereitgestellt wurde, unverzüglich zu informieren. Eine Möglichkeit der Meldung ist die Verwendung des [Product Safety Business Alert Gateway](#).



1. Wofür steht CASP?

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglichen es den Marktüberwachungsbehörden aus Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten.

CASP2022 umfasst sechs produktspezifische Aktivitäten und vier horizontale Aktivitäten.

Produktspezifische Aktivitäten testen verschiedene Arten von Produkten, die ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können. Die Produkte werden von den beteiligten Marktüberwachungsbehörden ausgewählt und gesammelt und anhand eines gemeinsam vereinbarten Prüfplans geprüft.



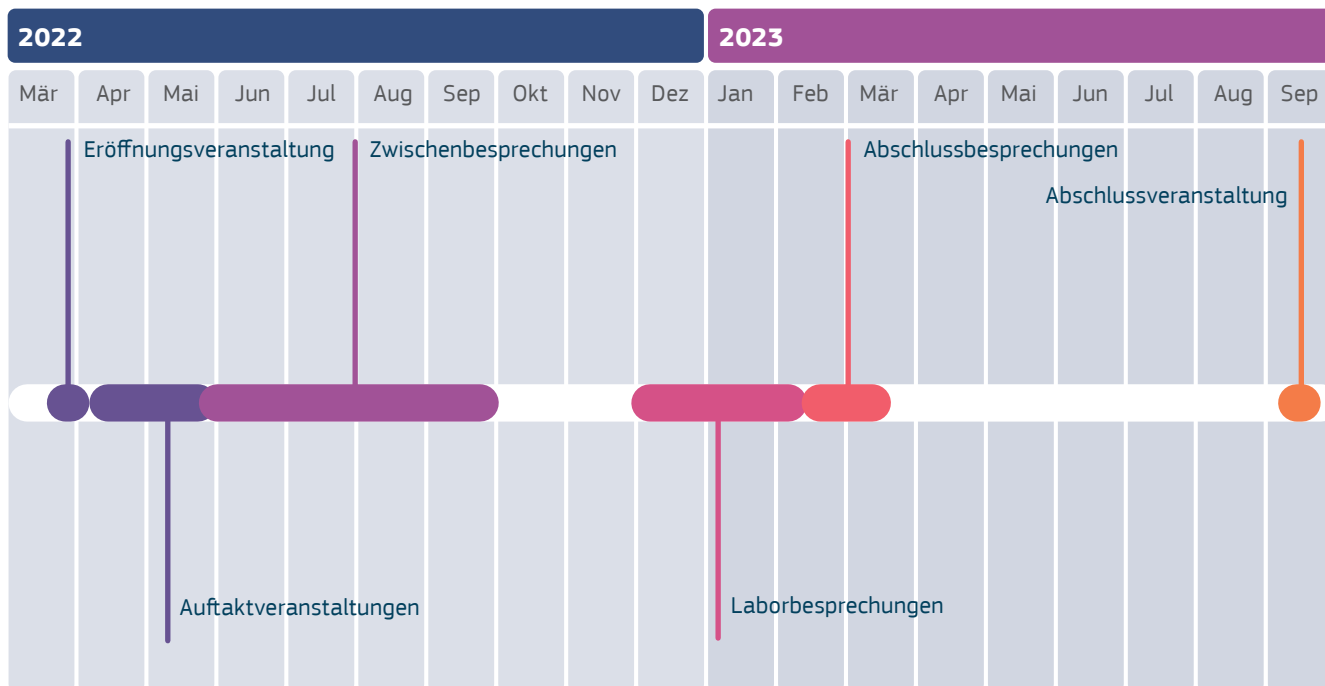
Horizontale Aktivitäten bieten Marktüberwachungsbehörden ein Forum für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Unter der Leitung einer technischen Fachkraft entwickeln sie gemeinsame Ansätze, Verfahren und praktische Instrumente für die Marktüberwachung.



Aufgaben und Zuständigkeiten



2. Arbeitsplan zu den produktspezifischen Aktivitäten



Kontinuierliche interne Kommunikation über die Wiki Confluence-Plattform

EINLEITUNG	PROBENAHME UND PRÜFUNG	BERICHT-ERSTATTUNG	EXTERNE KOMMUNIKATION
Sekundärforschung	Ausschreibungsverfahren für Labore	Risikobewertung	Entwicklung eines Kommunikations-Toolkits
Scoping-Interviews	Laboraauswahl und Auftragsvergabe	Koordinierung der von den Marktüberwachungsbehörden beschlossenen Maßnahmen	Entwicklung von Kommunikationsbotschaften
Entwurf des Prüf- und Probenahmeplans	Probenahme und Transport	Erstellung von Abschlussberichten	Start der Kommunikationskampagne
Übersicht über geeignete Labore	Prüfprozess und Prüfberichte	Entsorgung oder Rückführung von Proben an Marktüberwachungsbehörden	Beurteilung der Wirkung



3. Instrumente und Prozesse der produktspezifischen Aktivitäten

0

Vorbereitungen

Die GD JUST setzt Prioritäten für die Auswahl der Produktkategorien. Die sechs Produktkategorien von CASP2022 wurden von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden im Rahmen einer von der GD JUST organisierten Konsultation vorausgewählt.

1

Validierung der Prüf- und Probenahmepläne

Die technischen Fachkräfte entwerfen die Pläne auf der Grundlage der Rückmeldungen der Marktüberwachungsbehörde und des verfügbaren Budgets. Die Entwürfe werden bei der Auftaktveranstaltung präsentiert und anschließend von den Marktüberwachungsbehörden über das Wiki verfeinert und validiert.

2

Laborauswahl

Das Team des Auftragnehmers verschafft sich eine Übersicht über geeignete Labore und kontaktiert sie, um Preise und weitere Informationen zu erhalten. Das Ausschreibungsverfahren wird nach der Auftaktveranstaltung gestartet, eingehende Angebote werden bewertet. In den Zwischenbesprechungen entscheiden die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden, welches Labor den Auftrag erhalten soll.

3

Beschaffung und Transport von Proben

Die Marktüberwachungsbehörden beschaffen die relevanten Proben auf ihren nationalen Märkten und registrieren sie in einem Kodifizierungsdossier. Nach Vorabprüfungen schicken die Marktüberwachungsbehörden die Proben an das Labor.

4

Prüfung und Lieferung von Prüfberichten

Das Labor testet die Proben nach dem vereinbarten Prüfplan und lädt die Prüfberichte in das Wiki hoch. Die Marktüberwachungsbehörden bitten bei Bedarf um Klarstellung und genehmigen die Berichte.

5

Risikobewertung

Die technische Fachkraft und die Marktüberwachungsbehörden entwickeln auf Basis ausgewählter Proben während der Laborbesprechung Szenarien und analysieren die Risiken. Die Marktüberwachungsbehörden führen Risikobewertungen für alle Proben durch, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

6

Hochladen von Szenarien in das Tool für Leitlinien zur Risikobewertung

Die im Rahmen des Projekts entwickelten Szenarien werden in das Tool für Leitlinien zur Risikobewertung hochgeladen.

7

Von den Marktüberwachungsbehörden beschlossene Maßnahmen

Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen für die betreffenden Produkte und melden diese beim Safety Gate.

8

Externe Kommunikation

Die Maßnahmen zur externen Kommunikation werden auf der Abschlussveranstaltung gestartet. Im Anschluss daran wird eine 2- bis 3-wöchige europaweite Kommunikationskampagne durchgeführt.

Instrumente

Für jede produktspezifische Aktivität und das gesamte Projekt CASP2022 werden **audiovisuelle Clips**, die sich an die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ein allgemeines Publikum richten, produziert.

Für das Projekt CASP2022 werden für jede produktspezifische Aktivität **Infografiken** für Wirtschaftsakteure entwickelt.

Für jede Aktivität und für das Projekt CASP2022 werden **Abschlussberichte** erstellt. Diese werden in alle EU-Amtssprachen sowie in das Norwegische und Isländische übersetzt.

Kanäle

Das Kommunikationsmaterial wird verbreitet über:

- [Die CASP-Webseite der Europäischen Kommission](#)
- Nationale Kommunikationskanäle der Marktüberwachungsbehörden
- Relevante Presse und andere Interessengruppen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Directorate-General for Justice and Consumers
Directorate Consumers
Unit E.4 Product Safety and Rapid Alert System
E-mail: JUST-RAPEX@ec.europa.eu

Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben.

© Europäische Union, 2023.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:
https://europa.eu/european-union/index_de



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

Luxembourg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2023
PDF ISBN 978-92-68-03557-3 doi:10.2838/397763 DS-03-23-170-DE-N